

Gottfried Holzer
Entwicklung des Anerbenrechts
in Österreich

DGAR/ÖGAUR-Tagung 10./11.
September 2020

Definition

Begriff Anerbenrecht

„Darunter ist ein besonderes, den Übernehmer des Hofes begünstigendes bäuerliches Erbrecht zu verstehen“

(Zessner-Spitzenberg, Das österreichische Agrarrecht, 1930)

Geschichtliche Entwicklung/1

- Die Vermeidung der Zersplitterung bäuerlicher Anwesen im Erbwege war bereits Gegenstand von rechtlichen Regelungen im 18. Jhdt (**Theresianisches Grundzerstückelungs- und Erbfolgepatent**).
- Die durch das Gesetz vom 27.06.1868, RGBI 79/1868, eingeführte **freie Teilbarkeit** von Bauerngütern bewirkte die Verschuldung von Höfen und die Zersplitterung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Dies führte zu einem Umdenken:

Geschichtliche Entwicklung/2

- 1889 Erlassung des **Reichsrahmengesetzes betreffend Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe**, RGBI 52/1889.
- Dieses wurde nur im **Tiroler HöfeG 1900**, LGBl 47/1900, und im **Kärntner ErbhöfeG**, LGBl 33/1903 ausgeführt.
- Nur in diesen beiden Bundesländern galt bis zum Inkrafttreten des bundesweiten AnerbenG (1958) ein bäuerliches Sondererbrecht!

Geschichtliche Entwicklung/3

- Das **Tiroler HöfeG** enthält nicht nur Vorschriften über die Erbfolge („*Anerbenrecht*“), sondern auch über den Übergang eines „geschlossenen Hofes“ unter Lebenden („*Höferecht*“). Alle Änderungen am Bestand und Umfang der geschlossenen Höfe, insbes. Teilungen bedürfen (außer im Fall der Enteignung oder Zwangsversteigerung) der Bewilligung der Höfebehörde.
- der landesrechtliche 1. Teil (§§ 1 - 14) regelt das eigentliche Höferecht, der 2. Teil (§§ 15 ff.) als partielles Bundesrecht den anerbenrechtlichen Teil.

Geschichtliche Entwicklung/4

- Seit dem Inkrafttreten der republikanischen Bundesverfassung (B-VG 1920/1929) ist das Anerbenrecht als Bestandteil des Kompetenztatbestandes „Zivilrechtswesen“ in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die in **Tirol und Kärnten** bestehenden Landesgesetze blieben als **partielle Bundesgesetze** in Kraft, d.h. können nur vom Bundesgesetzgeber geändert oder aufgehoben werden.

Geschichtliche Entwicklung/5

- Von 1938 bis 1945 galt das reichsdeutsche *Erbhofrecht*, danach wurden die früheren österreichischen Rechtsvorschriften wieder in Geltung gesetzt.
- In den 1950er Jahren bemühten sich das BMJ und das BMLF gemeinsam mit den Interessenvertretungen um die Schaffung eines möglichst einheitlichen *Anerbenrechts* für das **gesamte Bundesgebiet**. Als Ergebnis jahrelanger Vorarbeiten trat 1958 das **BundesG über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung (AnerbenG)**, BGBl 106/1958, in Kraft, auf das sich die nachfolgende Darstellung bezieht. Die Sonderregelungen in Tirol und Kärnten blieben davon unberührt als partielles Bundesrecht bestehen. Auch Vorarlberg blieb vorerst vom Geltungsbereich des AnerbenG ausgenommen.

Geschichtliche Entwicklung/6

- Die wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen in der Landwirtschaft machten **1989** eine **Novellierung des AnerbenG** (BGBl 659/1989) erforderlich:
- In dessen Geltungsbereich wurde nunmehr auch Vorarlberg einbezogen;
- In Angleichung an die Familienrechtsreform werden Benachteiligungen des unehelichen Kindes, des Wahlkindes und der weiblichen Verwandten beseitigt;
- Der ursprüngliche Anwendungsbereich des Anerbengesetzes wird durch eine Neufassung des Begriffs des Erbhofs wiederhergestellt (Grenze für den angemessenen Unterhalt statt mindestens für 5 erwachsene Personen höchstens x 7 nunmehr für mind. 2 erwachsene Personen höchstens x 20);
- Neben Ehegattenerbhöfen auch Eltern-Kinder-Erbhöfe.

Geschichtliche Entwicklung/7

- Den Landesgesetzgebern wird die Ermächtigung erteilt, Feststellungen zum Anerbenbrauch (**„Ältesten- oder Jüngstenrecht“** unter gleich nahen Verwandten) zu treffen; besteht kein Brauch, so gilt Ältestenrecht.
- Die Bestimmungen über die sogenannte **"Nachtragserbteilung"** werden zum Schutz der Miterben des Übernehmers und der Noterben des Erblassers verschärft; gleichzeitig wird die Verfügungsfreiheit des Anerben erweitert.

Geschichtliche Entwicklung/8

- Durch das **Erbrechts-ÄnderungsG 2015**, BGBl I 87/2015, wurden u.a. das AnerbenG sowie die als partielles Bundesrecht weitergeltenden Regelungen des Tiroler HöfeG und des Kärntner ErbhöfeG novelliert. Die Änderungen sind allerdings rein terminologischer Natur, indem der Ausdruck „Noterben“ durch „Pflichtteilsberechtigte“, der Ausdruck „Erblasser“ durch „Verstorbenen oder letztwillig Verfügenden“ und der Ausdruck „Nachlass“ durch „Verlassenschaft“ ersetzt wird.

Geschichtliche Entwicklung/9

- Durch das **Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019** – ZZRÄG 2019, BGBl I 38/2019, wurde der Anwendungsbereich des AnerbenG neuerlich nach unten und oben erweitert. Die Erbhofuntergrenze wurde auf Höfe abgesenkt, die einen Ertrag erwirtschaften können, der für *eine* (bisher: zwei) erwachsene Person ausreicht, die Obergrenze vom Zwanzig- auf das Vierzigfache erhöht.
- Auch reine Forstbetriebe fallen seit der Novelle 2019 unter das AnerbenG.

Rechtsgrundlagen/1

- BundesG über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung (AnerbenG), BGBl 106/1958 idF I 38/2019 (gilt nicht in den Ländern Kärnten und Tirol);
- VO des BMJ über die Festlegung des in den einzelnen Gebieten Österreichs bestehenden anerbenrechtlichen Brauches, BGBl 200/1959 idF 237/1963 (gilt jeweils als LandesG);
- Partielles Bundesrecht:
 - a) Tiroler Gesetz betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe (Tiroler HöfeG), LGBl 47/1900 idF des Erbrechts-ÄnderungsG 2015, BGBl I 87/2015;
 - b) Kärntner ErbhöfeG 1990, BGBl 658/1989 idF des Erbrechts-ÄnderungsG 2015, BGBl I 87/2015.

Rechtsgrundlagen/2

- Gem. Art 10 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann in Bundesgesetzen über das bäuerliche Anerbenrecht die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
- Darauf beruht die Ermächtigung der Landesgesetzgebung in § 3 Abs 3 AnerbenG hinsichtlich der Feststellung des jeweils gültigen Brauches von Ältesten- oder Jüngstenrecht.
- Da die Länder von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht haben, gilt die VO des BMJ über die Festlegung des in den einzelnen Gebieten Österreichs bestehenden anerbenrechtlichen Brauches aus 1959 jeweils als Landesgesetz.

Ziel des AnerbenG

- Die das Anerben- und Höferecht prägende Bevorzugung des Anerben dient der Erhaltung von existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieben und der Vermeidung ihrer Zersplitterung durch Erbteilung.
- Ziel des Anerbenrechts ist somit die im öffentlichen Interesse gelegene **Erhaltung von leistungsfähigen mittleren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** und die Sicherstellung einer **leistungsfähigen krisenfesten mittelbäuerlichen Agrarstruktur**.
- Dieses im öffentlichen Interesse gelegene Ziel wiegt schwerer als die für die Pflichtteilsberechtigten durch die anerbenrechtlichen Sondererbteilungsvorschriften bewirkte Eigentumsbeschränkung (VfGH 09.12.2015, G 165/2015 mit Verweisen auf einschlägige Vorjudikatur).

Wesen des Anerbenrechts

- Das Anerbenrecht schafft **kein eigenes bäuerliches Erbrecht**, sondern baut auf den allgemeinen Erbfolgeregeln auf.
- Beim Anerbenrecht handelt es sich um **Sondererbteilungsvorschriften** im Verhältnis zwischen dem (bevorzugten) Anerben und den weichenden Miterben.
- Bei mehreren Miterben kann im Fall gesetzlicher Erbfolge nur einer Anerbe werden.
- Das öst. Anerbenrecht ist weitgehend **dispositiv**: der Hofeigentümer ist in seiner Verfügungsfreiheit weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt. Die Sondererbteilungsvorschriften des AnerbenG sind nicht anzuwenden, wenn der Erblasser sie ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen hat.
- Auch die Miterben sind im Verlassenschaftsverfahren weitgehend frei, ihre Einigung geht anerbenrechtlichen Bestimmungen regelmäßig vor.

Begriff des Erbhofes/1

- *§1 (1) Erbhöfe sind mit einer Hofstelle (Wirtschaftsgebäude, nicht notwendig Wohnhaus!) versehene land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die im Eigentum einer natürlichen Person (**Alleineigentümererbhof**), von Ehegatten (**Ehegattenerbhof**) oder eines Elternteils und eines Kindes (**Eltern-Kind-Erbhof**) stehen und mindestens einen zur angemessenen Erhaltung **einer** erwachsenen Person ausreichenden, jedoch das **Vierzigfache** dieses Ausmaßes nicht übersteigenden **Durchschnittsertrag** haben*
- *(2) Zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des Abs. 1 zählen auch solche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Wein-, Obst- oder Gemüsebau dienen. Auch ausschließlich forst- oder landwirtschaftlich genutzte Besitzungen sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinn des Abs. 1.*
- *(3) Ob die Erhaltung einer erwachsenen Person im Sinn des Abs. 1 angemessen ist, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.*

Begriff des Erbhofes/2

OGH 2 Ob 54/19h vom 28.11.2019:

- Für die Ertragsberechnung kommt es nicht auf die derzeitige Bewirtschaftung der Liegenschaften, sondern auf deren **objektive Ertragsfähigkeit** an. Eine vorübergehende **Verpachtung** schließt die Erbhofeigenschaft daher nicht aus
- Nach der Rsp bestimmt sich die Frage, ob eine Liegenschaft ein Erbhof iS des AnerbenG ist, danach, ob es sich **objektiv** um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, der die Kriterien des § 1 AnerbenG erfüllt. Wesentlich sei nicht, ob eine Liegenschaft tatsächlich von der Hofstelle aus genutzt wird, sondern nur, ob dies objektiv (mit wirtschaftlichen Mitteln) möglich ist.
- Zur Frage, ob eine **von der Hofstelle entfernte landwirtschaftliche Liegenschaft** objektiv, also mit wirtschaftlichen Mitteln, von der Stammliegenschaft aus genutzt werden kann, wurde bereits ausgesprochen, dass der Anerbe weder persönlich Hand anlegen noch ununterbrochen anwesend sein muss, sondern es ausreicht, wenn er den Betrieb leitet. Daher wurde selbst eine von der Hofstelle ca 120 km entfernt liegende landwirtschaftliche Liegenschaft, auf der ein Wirtschaftsgebäude vorhanden war, als erbhofzugehörig beurteilt.

Begriff des Erbhofes/3

- Betriebliche **Schulden** sind bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Betriebes zu berücksichtigen und können zum Verlust der Erbhofeigenschaft führen.
- Es ist auch zu prüfen, ob der erforderliche Durchschnittsertrag durch eine mögliche **Produktionsumstellung** unter Anrechnung der daraus erwachsenden Kosten erreicht werden kann (OGH 25.11.2004, 6 Ob 307/03w).
- Auch die Erträge aus **Pachtflächen**, welche dem Betrieb langfristig (etwa weitere 10 Jahre) zur Verfügung stehen, können bei der Berechnung des Durchschnittsertrages mitberücksichtigt werden (OGH 05.10.2000, 6 Ob 62/00m).
- Einkünfte aus **außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit** des Anerben sind nicht in die Ertragsberechnung einzubeziehen, weil diese nicht vom Betrieb lukriert wurden.

Umfang des Erbhofes

- *§2 (1) Der Erbhof besteht aus den dem Eigentümer des Erbhofs gehörenden Grundstücken, die den Zwecken der Landwirtschaft (§ 1) dienen und eine wirtschaftliche Einheit bilden, samt den auf diesen Grundstücken befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.*

Auch umgewidmete Bauparzelle?

- *(2) Bewegliche körperliche Sachen gehören insoweit zum Erbhof, als sie dem Eigentümer des Erbhofs gehören und zur Führung eines ordentlichen Wirtschaftsbetriebs erforderlich sind.*
- *(3) Zum Erbhof gehören ferner die damit verbundenen Nutzungsrechte sowie Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken, die Rechte des Eigentümers des Erbhofs aus der Mitgliedschaft zu land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften.*

Wie wird der Anerbe bestimmt?/1

Mangels Einigung der Miterben gilt (§ 3 Abs 1 AnerbenG):

- Vorrang haben jene Personen, die zur Land- und Forstwirtschaft erzogen werden (wurden), unter diesen jene, die auf dem Erbhof aufwachsen (aufwuchsen).
- Stammt der Erbhof ganz oder teilweise von der Seite des überlebenden Ehegatten, dann haben dieser bzw seine gemeinsamen Nachkommen mit dem Erblasser Vorrang vor den anderen.
- Stammt der Erbhof von der Seite eines früheren Ehegatten des Erblassers, so haben die Kinder des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vorzug vor den anderen Miterben.
- Gradnähere Verwandte gehen entfernteren vor.

Wie wird der Anerbe bestimmt?/2

- Unter gleich nahen Verwandten entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch **Ältesten- oder Jüngstenrecht** (die Landesgesetzgebung ist ermächtigt festzustellen, welcher Brauch in einzelnen Landesgebieten besteht) – einer der wenigen Fälle von **Gewohnheitsrecht** in der österreichischen Rechtsordnung!
- Mangels eines solchen Brauches gilt Ältestenrecht.
- Auf Grund des fortschreitenden Agrarstrukturwandels kann mittlerweile zumeist kein bestimmter Brauch mehr festgestellt werden, vielmehr geht es darum, welches Kind überhaupt noch bereit ist, den elterlichen Hof zu übernehmen.

Wie wird der Anerbe bestimmt?/3

- Bei gleichem Alter mehrerer in Betracht kommender Miterben hat derjenige den Vorzug, der als Landwirt am fähigsten ist oder zu werden verspricht.
- Anderweitig bereits versorgte oder für einen anderen Beruf ausgebildete Miterben scheidern als Anerben aus, sofern für die Landwirtschaft ausgebildete Miterben vorhanden sind.
- Bei einem Ehegattenerbhof ist bei gesetzlicher Erbfolge der überlebende Ehegatte Anerbe.
- Beim Elternteil-Kind-Erbhof ist bei gesetzlicher Erbfolge der überlebende Miteigentümer Anerbe, sofern ihm ein gesetzliches Erbrecht zukommt.

Wie wird der Anerbe bestimmt?/4

- Ein ermittelter Anerbe ist von der Hofübernahme auszuschließen, wenn er infolge einer körperlichen oder geistigen Krankheit, Verschwendungs-, Trunksucht, Suchtgiftmissbrauch oder infolge Behinderung zur dauernden Bewirtschaftung des Erbhofes offenbar unfähig ist.
- Wenn sich keiner der Miterben zur Übernahme des Erbhofes bereit erklärt, sind die Sondererbteilungsvorschriften des AnerbenG nicht anwendbar.

Worin besteht die Bevorzugung des Anerben?

- Der Erbhof wird im Rahmen der Erbteilung dem Anerben ungeteilt zugewiesen und scheidet damit aus der Erbmasse aus. An seine Stelle tritt die Verpflichtung des Anerben zur Leistung des **Übernahmepreises**, d.h. der Anerbe wird durch die Zuweisung mit dem Übernahmepreis zum Schuldner der Verlassenschaft (§ 10).
- Entsprechend dem Grundsatz des „*Wohlbestehenkönnens*“ des Anerben (§ 11 AnerbenG) soll der Übernahmepreis so festgesetzt werden, dass der Betrieb die Auszahlung von Pflicht- und Erbteilen wirtschaftlich verkraften kann.
- Mangels Einigung der Miterben oder mangels letztwilliger Anordnung über die Höhe des Übernahmepreises ist dieser vom Verlassenschaftsgericht auf Grundlage des Gutachtens zweier bäuerlicher Sachverständiger festzulegen.

Übernahmungspreis/1

- Für die Ermittlung des Übernahmungspreises nach § 11 AnerbenG ist der **Ertragswert** der entscheidende Orientierungspunkt (zB *OGH 5.4.1972, 1 Ob 55/72*). Grundsätzlich soll der Anerbe den Übernahmungspreis aus den Erträgen des Erbhofs bezahlen können (*OGH 13.7.2000, 6 Ob 181/00m; 24.4.2003, 6 Ob 53/03t*).
- Da aber wesentlicher Bestimmungsgrund des Übernahmungspreises das "Wohlbestehen-Können" des Anerbens ist, kann der Übernahmungspreis auch so bestimmt werden, dass er geringer als der Ertragswert ist (*OGH 20.2.1986, 6 Ob 2/86*).
- Der Marktwert (Verkehrswert) des Erbhofes liegt daher regelmäßig deutlich über dem Übernahmungspreis (*OGH 10.3.1994, 6 Ob 11/93 mwN*).

Übernahmepreis/2

- In der Praxis werden verschiedene Berechnungsmethoden (Reinertrag, maximale jährliche Belastbarkeitsgrenze, Nettopachtzins) angewendet. Das Ergebnis multipliziert mit einem Rentenbarwertfaktor und verringert um Ausgedingelasten und Kosten der Betriebsübernahme ergibt den Übernahmepreis.
- Über Antrag des Anerben kann diesem die Auszahlung der Abfindungsansprüche gestundet und Ratenzahlung genehmigt werden.

Übernahmepreis/3

- Die durch die Berechnung des Übernahmepreises bewirkte Schlechterstellung der Pflichtteilsberechtigten stellt eine Eigentumsbeschränkung dar, die jedoch durch das im öffentlichen Interesse gelegene Ziel der Erhaltung von leistungsfähigen mittleren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und die Sicherstellung einer leistungsfähigen mittelständigen landwirtschaftlichen Struktur gerchtfertigt ist (VfGH 09.12.2015, G 165/2015; VfSlg. 12.082/1989, 16.699/2002, 17.320/2004, 18.554/2008, 19.225/2010, 19.738/2013).

Nachtragserbteilung/1

- Die Rechtfertigung für die Bevorzugung des Anerben entfällt, wenn dieser den Hof oder Teile davon ohne wirtschaftliche Notwendigkeit veräußert. Bei einer derartigen Veräußerung binnen 10 Jahren nach dem Tod des Erblassers hat er an die Miterben jenen Betrag herauszugeben, um den der beim Verkauf erzielbare (nicht der tatsächlich erzielte!) Erlös den seinerzeitigen Übernahmepreis übersteigt. Vor der Anerbengesetz-Novelle 1990, BGBl 659/1989, betrug diese Frist 6 Jahre.

Nachtragserbteilung/2

Eine Nachtragserbteilung unterbleibt insoweit, als der Anerbe den Mehrbetrag innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt

- für den Erwerb des Eigentums an gleichwertigen Grundstücken (bzw an einem gleichwertigen Betrieb) oder
- zur Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erbhofes verwendet oder
- durch Tausch das Eigentum an gleichwertigen Grundstücken erwirbt.

Schlussbemerkung/1

- Anerbenrecht – ein altes agrarrechtliches Instrument zur Verhinderung der zersplitterung von Bauerngütern im Erbweg
- In Ö zunächst nur in Kärnten und Tirol
- Seit 1958 bundesweit für die übrigen Bundesländer geltendes AnerbenG 1958
- Kein bäuerliches Sondererbrecht, sondern besondere Erbteilungsvorschriften
- Dispositives Recht – Wille des Erblassers und Einigung der Miterben geht vor

Schlussbemerkung/2

- Zentrales Element: Privilegierung des Anerben durch Festsetzung des Übernahmepreises nach dem Grundsatz des „Wohlbestehen-Könnens“
- Rechtfertigung durch das Ziel der Erhaltung von leistungsfähigen mittleren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und die Sicherstellung einer leistungsfähigen mittelständigen landwirtschaftlichen Struktur
- Berücksichtigung der vermögensrechtlichen Interessen der Miterben durch Nachtragserbteilung.

Schlussbemerkung/3

Rechtsentwicklung:

- Bemühen um Erhaltung der Wirksamkeit des Anerbenrechts durch wiederholte Anpassung des Erbhofbegriffes an geänderte agrarstrukturelle Gegebenheiten;
- Anpassung des Anerbenrechts an allgemeine Änderungen des Erbrechts.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!